



Merkblatt

Verkauf von Feuerwerkskörpern

Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengstoffG) 941.41
- Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (SprengstoffV) 941.411
- VKF-Brandschutznorm (BSN) und VKF-Brandschutzrichtlinien (BSR) (geltende Ausgabe)
- Verordnung über den Brandschutz des Kantons Basel-Stadt (BrandschutzV) 735.200
- Verordnung über die Gebühren der Feuerpolizei (Gebühren) 735.400

Begriffe

Unter dem Begriff "Feuerwerkskörper" werden in diesem Merkblatt gebrauchsfertige pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 bis 4 verstanden, welche zu privatem Gebrauch für Vergnügungszwecke bestimmt sind. Für Feuerwerkskörper der Kategorie 1 wie Bengalhölzer und -fackeln, Wunderkerzen, Tischbomben usw. gelten die nachfolgenden Bestimmungen nur hinsichtlich der Lagerung.

Bewilligung

Die Lagerung und der Verkauf von Feuerwerkskörpern sind im Kanton Basel-Stadt bewilligungspflichtig. Bewilligungsgesuche sind mit dem Formular "Verkauf und Lagerung von Feuerwerkskörpern" bei der Gebäudeversicherung Basel-Stadt, Feuerpolizei, Aeschenvorstadt 55, 4010 Basel, spätestens vier Wochen vor Verkaufsbeginn einzureichen. Die Bewilligung wird an eine verantwortliche Person erteilt, welche die Vorschriften kennt und im Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen Erfahrung hat.

Lagerung

Feuerwerkskörper sind in Original- oder Sortimentsverpackungen sauber geordnet zu lagern. Das Lagergut ist periodisch zu kontrollieren (Geruch, äussere Veränderungen). Feuerwerkskörper mit abgelaufenem Verfallsdatum oder anderen Mängeln sind dem Lieferanten zurückzugeben.

Lagerräume

Lagerräume für Feuerwerkskörper müssen kühl und trocken sein. Das Lagergut ist vor Nagetieren zu schützen. Das Rauchen und offenes Feuer in den Lagerräumen ist verboten. In den Lagerräumen dürfen nur Personen, die von der verantwortlichen Aufsichtsperson die Zutrittsberechtigung erhalten haben, allgemeine Lager- und Speditionsarbeiten ausführen. Der Raum ist abzuschliessen. Die Lagerräume sind mit geeigneten Handfeuerlöschern (Light Water) auszurüsten.

Verkaufsräume

Die Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern ist nur in denjenigen Verkaufsräumen gestattet, in welchen auch der Verkauf zugelassen ist. Die Vorratsmenge an Feuerwerkskörpern ist auf 30 kg Bruttogewicht beschränkt. Die Ware ist getrennt von anderen feuergefährlichen Stoffen und Gegenständen unterzubringen. In Schaufenstern und Schaukästen an Aussenwänden dürfen nur Attrappen ausgestellt werden.

Verkauf

Detailverkauf

Der Detailverkauf von Feuerwerkskörpern ist auf die Zeit vom **10. Juli bis 1. August** beschränkt. Der Verkauf im Wanderhandel oder auf Märkten sowie in Selbstbedienung ist untersagt. Feuerwerkskörper der Kategorien 3 und 4 dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren, der Kategorie 2 nicht an Personen unter 16 Jahren und der Kategorie 1 nicht an Personen unter 12 Jahren abgegeben werden. In der Nähe der Verkaufsstände sind geeignete Löschgeräte (Handfeuerlöscher, Wassereimer usw.) bereitzustellen. Es muss dauernd eine fachkundige Person anwesend sein, die mit diesen Löschgeräten vertraut ist. Der Verkaufsstand darf nicht in oder vor Flucht- und Rettungswegen aufgestellt werden.

Verkauf in Gebäuden

Der Verkauf von Feuerwerkskörpern ist nicht zugelassen in:

- eingeschossigen Verkaufsgeschäften mit mehr als 1'000 m² Bruttoverkaufsfläche;

